

Martin Singe

... 53111 Bonn, den 30.3.2026

EILT

An den

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

- vorab per E-Mail: poststelle@generalbundesanwalt.de -

Betreff: Antrag auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 13, 14 VStGB i.V.m. Art. 25 und 26 GG, Art. 2 Abs. 4 UN-Charta, wegen des Verdachts der Beihilfe zu einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt Rommel,

hiermit rege ich die Prüfung und gegebenenfalls die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an. Gegenstand ist der Verdacht einer Beihilfehandlung zu einem Angriffskrieg oder einer sonstigen gegen das Völkerrecht gerichteten Gewalthandlung im Sinne von § 13 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Der Angriffskrieg der USA und Israels gegen den Iran ist vom Selbstverteidigungsrecht der UN-Charta nicht gedeckt.

Nach meiner Kenntnis und öffentlicher Berichterstattung beteiligt sich die Bundesregierung derzeit in unterschiedlicher Form an militärischen, logistischen oder politischen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere durch die Gewährung der Nutzung der Airbase Ramstein und die Gewährung von Überflugrechten für an dem Krieg beteiligte Flugzeuge der US-Luftwaffe. Diese Maßnahmen könnten geeignet sein, Handlungen zu fördern, die nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta, Art. 51 UN-Charta und § 13 VStGB als völkerrechtswidriger Angriffskrieg und/oder als Verbrechen der Aggression zu qualifizieren wären.

Zur Beurteilung des rechtlichen Kontextes darf ich auf die Bewertung von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier verweisen, der in einer öffentlichen Erklärung den Iran-Krieg ausdrücklich als völkerrechtswidrig bezeichnete. Diese Einordnung, von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages geteilt, unterstreicht, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, das Gewaltverbot des Völkerrechts zu achten und jedwede Mitwirkungshandlung an völkerrechtswidrigen Gewalteinsetzungen zu unterlassen (Vgl. Art. 25 und 26 GG).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Prüfung, ob die von der Bundesregierung vorgenommenen oder unterstützten Handlungen im oben genannten Zusammenhang den Tatbestand einer Beihilfe zu einem völkerrechtswidrigen Angriff erfüllen.

Ich erbitte Ihre Antwort zum Ergebnis Ihrer Prüfung und ggf. eingeleiteter Maßnahmen.

Hochachtungsvoll

Martin Singe